OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602560/2/EW

Datum:
Linz, 17. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des K M B, geb. x, G x, x T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.05.2018, GZ: VerkR96-12735-2018, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 190 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.05.2018, GZ: VerkR96-12735-2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 3 Z. 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 950 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 190 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 95 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Tatort: Gemeinde T, L x
Tatzeit: 15.04.2018, 00:05 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, M-B x, grau/silberfarbig“

Begründend führte die belangte Behörde zur Höhe der verhängten Strafe aus, dass von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.200 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgfaltspflichten ausgegangen werde. Straferschwerend sei die Tatsache zu werten, dass über den Bf bei der Behörde mehrere Vormerkungen wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat aufscheinen. Strafmildernde Umstände seien nicht bekannt.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, führt der Bf im Wesentlichen aus, dass er seit Jänner kein Einkommen gehabt und erst seit drei Wochen wieder Arbeit habe. Er müsse schon eine Strafe zahlen, die eigentlich seine Mutter bezahle. Deshalb ersuche er um Herabsetzung der Strafe.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Da sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist lediglich die Strafbemessung zu überprüfen. Der Schuldspruch der Verwaltungsübertretung ist in Rechtskraft erwachsen. Der relevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus der Aktenlage und die Beschwerde richtet

sich nur gegen die Höhe der Strafe. Daher konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsverfahrensakt und die Schriftsätze des Bf.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt aus.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Normen des Führerscheingesetzes BGBl I 120/1997 (FSG), in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

Gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für die Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

III.2. Da der Bf im verwaltungsbehördlichen Verfahren keine Angabe zu Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht hat, schätze die belangte Behörde das Einkommen mit ca 1.200 Euro und ging von keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus. Auch wenn der Bf nun in der Beschwerde anführt, dass er seit Jänner 2018 kein Einkommen bezogen habe, erst seit Ende Mai 2018 wieder arbeite, und er Schulden habe, ist eine Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht zu ziehen. Die Veränderung der Einkommenslage im Vergleich zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses war für das Gericht aus folgenden Gründen nicht entscheidungsrelevant:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gehört das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung (§ 1 Abs. 3 FSG) zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 20.05.2003, 2003/02/0055).

Straferschwerend wurde von der belangten Behörde die Tatsache gewertet, dass über den Bf gleichartige Verwaltungsstrafverfahren aufscheinen. Strafmilderungsgründe wurden vom Bf keine vorgebrachte.

Der Bf ist seit Mai 2017 bereits zweimal wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG bestraft worden. Sein Verhalten hat der Bf aufgrund der verhängten Strafen somit nicht geändert, obwohl er mehrfach ein vergleichbares Tatgeschehen verwirklicht hat. Er rechtfertigt sich bei der Anhaltung zwar damit, dass er das Auto brauche, um in die Arbeit zu fahren, dies zeigt aber lediglich, dass dem Bf durch die bisherigen Strafen der Unrechtsgehalt seiner Taten nicht ausreichend bewusst ist. Daher erscheint die verhängte Geldstrafe von 950 Euro aus general-, als auch aus spezialpräventiven Gründen gerechtfertigt und angemessen, um ihn von weiteren einschlägigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Sollte dem Beschwerdeführer die unverzügliche Zahlung der Geldstrafe aus wirtschaftlichen Gründen tatsächlich nicht möglich sein, so wird er auf § 54b Abs. 3

VStG hingewiesen, wonach er bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung stellen kann.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung sowie zur Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe ab, noch fehlt es an einer solchen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer